

Neugestaltung oder Abschaffung des Jugendstrafrechts?

Zu Beginn des Jahres 1920 kündete das Reichsjustizministerium drei neue Gesetzentwürfe an, einen Entwurf zum Gerichtsverfassungsgesetz, einen über den Rechtsgang in Strafsachen und einen über ein Jugendgerichtsgesetz. Der letztgenannte hat weit über den Gerichtssaal hinaus Bedeutung. Wir hatten in diesen Blättern schon 1914 (Bd. 87, S. 311 ff.) im Aufsatz „Jugendliche Rechtsbrecher unter der Herrschaft der Päpste“ gelegentlich der damaligen Verhandlung des Jugendgerichtsentwurfs von 1912 auf das Problem Strafe und Erziehung hingewiesen. Heute, angesichts der Neugestaltung der gesamten Lebensverhältnisse unseres Volkes, handelt es sich aber nicht mehr um die richtige Behandlung des einzelnen jugendlichen Missetäters allein. Heute handelt es sich darum: wollen wir, nachdem die langen Kriegsjahre so vieler Jugend die besten Jugendjahre geraubt haben, in unserem Volksleben wirklich wieder eine Jugendzeit einführen oder die Frühreife weiter amtlich besiegeln?

Die neue Weimarer Verfassung stellt die Jugend des ganzen Volkes bis zum vollendeten 18. Lebensjahr grundsätzlich unter Schulpflicht. Dadurch allein wird schon ein tiefer Einschnitt in der Entwicklung des jungen Menschen bestimmt. Von fast allen maßgebenden Vertretern und Sprechern der erwerbstätigen Jugend wird die Erhöhung des Schulalters für Jugendliche in der Gewerbeordnung — Verbot von Nachtarbeit usw. — vom 16. auf das 18. Lebensjahr verlangt. Andererseits beginnt mit dem vollendeten 18. Lebensjahr der Anteil an den verschiedenen Rechten, wie z. B. das Wahlrecht zu den Betriebsräten. Ein neugeplantes Jugendwohlfahrtsgesetz sieht ebenfalls eine Reihe von erzieherischen Einwirkungen mindestens bis zum genannten Alter vor. Schließlich ist das vollendete 18. Lebensjahr auch für den größten Teil Deutschlands — namentlich Preußen — die Grenze für Überweisung in Fürsorgeerziehung. Es ist auch nicht ausgeschlossen, daß diese Grenze durch ein Reichsrahmengesetz betreffend Fürsorgeerziehung allgemein festgelegt wird.

Auf all diesen Gebieten, der Schule, öffentlichen Erziehung, gewerblichen Ausbildung, dem allgemeinen und gewerblichen Jugendschutz, kommt sonach immer mehr zum Ausdruck, daß die Dauer des Jugendalters wenigstens bis zum 18. Lebensjahr auszudehnen ist, und daß die „Jugendlichen“ dementsprechend zu behandeln sind. Da erhebt sich nun die Frage: Soll von dieser einheitlichen Auffassung allein bei der straffälligen Jugend eine Ausnahme gemacht werden oder soll auch bei ihrer Behandlung der Erziehungsgedanke unbedingt herrschen? Die Beantwortung dieser Frage ist für die Auffassung der Jugendzeit im ganzen Volk und nicht zuletzt auch im jungen Volk selbst von größter Bedeutung. Diese Frage muß unserer Ansicht nach im Sinne der Herrschaft des Erziehungsgedankens unbedingt bejaht werden. Nur so werden wir eine wirksame einheitliche Auffassung der Jugendzeit als Erziehungszeit erreichen. Gerade der Frühreise, der Selbstüberschätzung und Aufblähung der schwierigsten Elemente unter der Jugend kann nicht besser begegnet werden, als wenn sie auf ihren Irrwegen und Fehltritten nicht den „Großen“ gleich behandelt werden, sondern wenn man gerade diesen erst recht zum Bewußtsein führt, daß sie noch unreife, noch erziehungs- und bildungsbedürftige junge Menschen sind. Andererseits aber ist es ein offener Mangel an Folgerichtigkeit, die Sonderbehandlung der Jugend gerade dort zu durchbrechen, wo sie ihrer am dringendsten bedarf, in geistiger und sittlicher Not.

In der Behandlung jugendlicher Rechtsbrecher lassen sich drei Hauptgruppen umgrenzen. Die erste Gruppe unterwirft alle straffälligen Jugendlichen dem Spruch des Strafrichters. Dieser kann nur, im Falle „die erforderliche Einsicht zur Erkenntnis der Strafbarkeit“ fehlt oder, wie man heute es lieber faßt, wenn der Jugendliche „zur Zeit der Tat wegen zurückgebliebener Entwicklung oder mangels geistiger oder sittlicher Reife unfähig war, das Ungeheßliche der Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen“, auf Freispruch in Verbindung mit Erziehungsmaßnahmen lauten. Von diesen Ausnahmen aber abgesehen, fordert jedes Vergehen eines Jugendlichen zur Sühne ein Strafurteil und kriminelle Strafe. Grundsätzlich herrscht also über jugendliche Missetäter ausdrücklich und ausschließlich das Strafrecht. Alle Milderungen betreffend das Verfahren, das Strafmaß, die Strafvollstreckung sind nur Verbrämungen und berühren das Wesen nicht. Dies ist im allgemeinen auch der Grundzug des zurzeit in Deutschland geltenden Rechts für 12—18jährige Kinder und Jugendliche.

Eine zweite Gruppe erkennt für die straffälligen Jugendlichen entweder auf kriminelle Strafe oder auf Erziehungsmaßnahmen, z. B. Einweisung in eine Besserungsanstalt. Der neue deutsche Entwurf kennt auch die Verbindung beider Maßnahmen. Ein Unterschied in der Ausführung liegt ferner darin, ob alle Straffachen dem Urteil des (Jugend-) Strafgerichts erst unterbreitet werden müssen, oder ob in gewissen Fällen sofort Überweisung an die Erziehungsbehörde (Vormundschaftsgericht, Pflégenschaftsrat) eintreten kann. Für ersteren Weg entscheidet sich z. B. der neue deutsche Entwurf, während der Entwurf von 1912 den zweiten Weg gewählt hatte. Die Möglichkeit der Wahl zwischen Strafe und Erziehung hatte schon das norwegische Gesetz vom 6. Juni 1896 für das Alter von 14 bis 16 Jahren gebracht. Schweden und Dänemark folgten und erhöhten das Alter der Jugendlichen auf 18 Jahre. Ähnliche Bestimmungen haben Holland, England, Frankreich, Australien, Neuseeland usw. Die Altersgrenze nach oben schwankt meist zwischen dem 16. und 18. Jahre. Es muß außerdem noch hervorgehoben werden, daß diese Gesetze mehrfach auch die zwar nicht straffälligen, aber doch aus andern Gründen gefährdeten oder verwahrlosten Kinder und Jugendlichen mitbehandeln. Hierin liegt ein Hinweis auf die innige Verknüpfung der Behandlung der verwahrlosten und straffälligen Jugend. Diese Gesetze stammen alle aus der Zeit vor dem Kriege, teils liegen sie mehr als 10, ja 20 Jahre zurück.

Einen völlig klaren Aufbau der Maßnahmen bringt schließlich die dritte Gruppe. Ihr bekanntester Vertreter ist Belgien durch sein Kinderschutzgesetz vom 15. Mai 1912. Entschlossen räumt es mit jedem Dualismus von Strafe und Erziehung für die ganze Jugend bis zum vollendeten 16. Lebensjahr auf. Eine Reihe der in der zweiten Gruppe genannten Staaten kommt diesem Standpunkt nahe durch die Hinauffetzung der Strafunmündigkeit auf das 15. Lebensjahr, wie die nordischen Länder, und selbst auf das 16., wie z. B. die Schweizer Kantone Freiburg, Aargau und Gené; ein neuer Züricher Gesetzentwurf geht noch erheblich weiter. Gegenüber manchen, die anscheinend glauben, eine Verwerfung der kriminellen Strafe für Jugendliche sei mit kirchlichem Sinn nicht recht vereinbar, bleibt es von großem Wert, daß der Kirchenstaat Pius' IX. für alle jugendlichen Verbrecher bis zum 21. Lebensjahr nur die in ihren Erziehungsmethoden selbst für heute noch vorbildliche Erziehungsanstalt von Santa Sabina kannte.

Einzelne Männer hatten solch fortschrittliche Gedanken auch bei uns schon früh vertreten. So hatte bereits 1891 eine Kommission der deutschen

Gruppe der internationalen kriminalistischen Vereinigung, der u. a. v. Liszt angehörte, vorgeschlagen, die Strafmündigkeit auf das 16. Lebensjahr zu erhöhen, und auch bei den Sechzehn- bis Zwanzigjährigen die Möglichkeit zu geben, statt auf Strafe auf Erziehungsmaßnahmen zu erkennen. Trotzdem ist es bis heute zu keiner durchgreifenden Lösung gekommen. Was erreicht wurde, ist lediglich auf dem Verwaltungswege und durch einzelne Verordnungen erzielt worden. Obwohl der deutsche Entwurf von 1912 beträchtlich hinter der entsprechenden Gesetzgebung vieler anderer Staaten zurückblieb, konnte er doch nicht durchdringen. Immerhin hätte er mit den durch den Reichstag eingefügten Verbesserungen dem damaligen Stand der Frage einigermaßen noch entsprochen. Um so bedauerlicher ist es, daß der neue Entwurf nach acht Jahren keinen großen Fortschritt zeigt, ja sogar hinter seinem Vorgänger in wichtigen Punkten, wie Aufrechterhaltung des Anklagezwangs (Legalitätsprinzip), Festlegung der Mitwirkung der freien Willkür, noch zurückbleibt. Vor allem aber wird für das Alter über 14 Jahre an dem Dualismus Gefängnis und Erziehungsmaßnahme festgehalten. Der Grund zur Halbheit des vorliegenden Entwurfes scheint einmal darin zu liegen, daß die maßgebenden Kreise sich immer noch nicht völlig der theoretisch begründeten, praktisch haltlosen und durch Erfahrung längst widerlegten Ansicht entziehen können, daß die ganze Strenge des Strafgesetzes — die übrigens Jugendlichen gegenüber gesetzlich gar nicht zur Anwendung kommen darf — für den Jugendlichen, und zwar gerade den frühreifen und besonders verhärteten, fühlbarer sei als eine einschneidende Erziehungsmaßnahme. Zum andern mag der Glaube hierzu beitragen, daß es tatsächlich solche frühreife und verhärtete Jugendliche gäbe, bei denen sich durch Erziehungsmaßnahmen nicht mindestens daselbe erreichen ließe wie durch die entsprechenden kriminellen Strafen.

Gehe wir auf diese Fragen näher ein, muß betont werden, daß es sich hier nur um die Jugend bis zum vollendeten 18. Lebensjahr handelt, wie ja auch die oben gegebenen allgemeinen Gründe dartin. Jenseits dieses Alters mag der gewöhnliche Strafprozeß seinen Beginn nehmen. Für den Strafvollzug wenigstens bis zum Beginn der bürgerlichen Mündigkeit empfehlen sich jedoch auch hier Einrichtungen nach Art des sog. Jugendgefängnisses zu Wittlich (Rheinland), das entgegen seinem irreführenden Namen „Jugendgefängnis“ auch heute nur junge Leute von 18 bis 21 Jahren aufnimmt, die wenigstens ein Jahr Gefängnis zu verbüßen haben.

Für die Jugend unter 18 Jahren dagegen fordern wir die restlose Durchführung des Grundsatzes der Erziehung. Davon gerade bei der straffälligen Jugend abzuweichen, bringt nicht nur keine Vorteile, sondern Nachteile.

Das Gefängnis übt bei dem wirklich verdorbenen Jugendlichen zunächst keineswegs größere, abschreckende Wirkung aus als eine drohende, durchgreifende Erziehungsmaßnahme. Das Gefängnis kann man abfügen; man weiß, am bestimmten Tage kommt man wieder frei. Man wird behandelt fast wie ein Herr. Man findet dort auch allerhand Freunde, und gerade diese Elemente wissen sich ja auch im Gefängnis ganz gut zu unterhalten. Ganz anders die Erziehungsanstalt. Dort ist die Aufenthaltsdauer im Rahmen der Minderjährigkeit unbeschränkt, hängt ganz von der Führung ab. Und diese ist dort nicht so leicht gemacht wie im Gefängnis. Die Tagesordnung läuft längst nicht so mechanisch über den Zögling weg, sondern verlangt tatkräftiges Zugreifen. Der stete Umgang mit den verschiedensten Kameraden stellt schwerere Anforderungen an die Bewährung des guten Willens. Da sieht man im Jugendlichen nicht den Herrn Verbrecher, noch den Fertigen oder den Früh- und Überreifen. Man behandelt ihn vielmehr als das, was er ist, als ein Kind oder einen Jugendlichen, als einen jungen Menschen, der noch recht weit zurückgeblieben ist und noch sehr viel zu lernen hat und der deshalb auch nicht früher entlassen werden kann, als bis er sich seiner Unfertigkeit und Schwäche wirklich bewußt geworden ist und an sich ernste Arbeit leistet.

Nun beginnt ja gewiß das Urteil über die Erziehungsanstalten sich allmählich aufzuheilen, und auch die Jugendlichen sehen in ihnen nicht mehr nur den schwarzen Mann. Aber sollte ein Jugendlicher aus vernünftiger Überlegung heraus der Anstalt wirklich den Vorzug geben, dann ist dies ja an sich schon ein Zeichen, daß die Erziehungsmaßnahmen für ihn Erfolg versprechen. Nach dem neuen Entwurf dürfte er also gar nicht zu Gefängnis verurteilt werden.

Eine besondere Lösung bedarf nur die Frage der Behandlung jugendlicher Verbrecher, deren Strafzeit über das 18. Lebensjahr hinausragen würde. Eine solche Lösung zeigt das belgische Gesetz von 1912. Es sieht bei Verbrechen, die mit Tod oder Zwangsarbeit bestraft würden, vor, daß der Jugendliche bis zur Dauer von 20 Jahren über die Volljährigkeit hinaus zur Verfügung der öffentlichen Gewalt gestellt werden kann. Demgegen-

über bleibt unsere Höchststrafe von 15 Jahren Gefängnis für Jugendliche auch nach dem neuen Entwurf weit zurück!

Ein weiterer Vorwurf gegen die kriminelle Strafe, besonders die Freiheitsstrafe, lautet dahin, daß sie durch die heutige Übung der bedingten Begnadigung ihrem praktischen Wert nach vielfach ausgehöhlt ist, während die entehrenden, dem Jugendlichen aber zunächst noch weniger fühlbaren Folgen der Verurteilung bleiben. Die jetzt vorgeschlagene richterliche Strafaussetzung im unmittelbaren Anschluß an das Urteil wird unserer Ansicht nach diese Schwäche sogar noch steigern. Die kurze Zeit bis zur Verkündigung des bewilligten Aufschubs war manchmal erzieherisch recht wertvoll, namentlich bei größeren Strafen. Wenn aber der Jugendliche im selben Atemzug zu neun Monaten verurteilt wird und sofort Strafaussetzung erhält, so hat dies nur dann Erfolg, wenn zugleich eben wieder Erziehungsmaßnahmen verordnet werden. Diese hätten aber denselben Erfolg, wenn das ganze Urteil ausgesetzt würde (bedingte Verurteilung), oder wenn auch ohne Strafandrohung im Falle ungenügender Führung eine entsprechende Steigerung der Erziehungsmaßnahmen selbst gesichert wäre.

Der neue Entwurf sucht diesem Mißstand der allzu häufigen Strafaussetzung namentlich bei kurzfristigen Strafen durch Einführung von Geldstrafen an Stelle von Freiheitsstrafen abzuhelpen. Sofern die Zahlung auf die rechte Weise geregelt wird, wird sich hier manches erreichen lassen. Aber der erzieherische Erfolg, einschließlich des sühnenden Charakters der Maßnahme, wäre derselbe, wenn keine Verurteilung und Kriminalstrafe vorliegen würde, sondern die Zahlung lediglich als Erziehungsmaßnahme angeordnet würde. Auch die Umwandlung der Geldstrafe, im Falle des Unvermögens zu zahlen, ließe sich dann leichter ohne Härten bewerkstelligen. Es liegt jedoch gerade nach den neuen Vorschlägen in diesen Strafen für kleinere Vergehen auch eine Ungerechtigkeit für die Täter. Denn während diese für kleinere Fälle kriminell bestraft, also „vorbestraft“ werden, gehen viele, die sich bedeutend schwerer vergangen haben und ein völlig ungeordnetes Leben führen, bei denen aber das Gericht auf Erziehungsmaßnahmen, z. B. Überweisung in Fürsorgeerziehung, erkennt, straffrei aus. Derartige objektive Ungerechtigkeiten und Härten lassen sich aber noch weniger in den schwereren Fällen vermeiden, wenn das Gericht entscheiden soll, ob Strafe oder Erziehung oder beides erforderlich ist. Hier herrschte schon bisher die rein persönliche Ansicht des Richters bzw. des Richterkollegiums. Sie wird in Zukunft bei dem noch

größeren Spielraum, der dem Ermessen des Gerichts gegeben werden soll, noch unbeschränkter herrschen. Wie schwer ist es für den Richter, wenn er den Jugendlichen nur aus der Verhandlung kennt, und auch für eine stark veramtete Jugendgerichtshilfe, die ja nach den neueren Entwürfen leider immer mehr in ihrer selbständigen Stellung zu Gericht und Jugend beschnitten zu werden droht, sich über den Erziehungswillen des Jugendlichen überhaupt ein gerechtes Urtheil zu bilden. Wenn wir die lange Reihe von weit über tausend straffälliger Jugendlicher durchmustern, mit denen uns zum guten Theil enge und engste persönliche Bande verbanden und verbinden, so suchen wir immer noch vergebens nach jenem Jugendlichen, bei dem entsprechende Erziehungsmaßnahmen aussichtslos gewesen wären. Geistige Minderwertigkeit, die oft hindernd in den Weg tritt, wird auch durch Gefängnis nicht behoben. Der Gang durch die Gerichtssäle, Erziehungsanstalten und Abteilungen für Jugendliche der Gefängnisse lehrt, daß es doch vielfach arger Zufall war, wohin der Baum fiel. Wie viele sind im Gefängnis lediglich deshalb, weil sie keinen hatten, der Fürsorge für sie einlegte, weil sie fremd, heimatlos waren; andere, gleich belastet, haben Aufschub erhalten, weil die Eltern ordentliche Leute sind. Wie viele „schwere Burschen“ sind glücklich in Fürsorge und entwickeln sich dort gut, einzig weil irgend jemand rechtzeitig das Fürsorgeverfahren eingeleitet und ein kluger Richter es durchgeführt hat, bevor sie wie andere in der gleichen Lage vor Gericht kamen und als ausgekochte und frühreife Burschen ihre Strafe verbüßen mußten. Die einen hatten Glück, die andern nicht. Vergebens sucht man in solchen Fällen nach dem grundsätzlichen Unterschied. Es kommt nun noch hinzu, daß der eine beim Verlassen seiner Anstalt, sofern sie nur einigermaßen genügt, auch späterhin eine Stätte dort hat, an die er gern zurückdenkt, ja die ihm die Heimat ersetzen kann. Der Heimatlose im Gefängnis aber geht heimatlos auch von dort weiter, und wäre es noch so gut geleitet gewesen.

Würde das Nebeneinander von Strafe und Erziehung aufgegeben, so würde das Jugendgericht von selbst seine Bedeutung als Strafgericht verlieren und auch der Weg zur Ausgestaltung unseres deutschen Vormundschaftsgerichtes zum Erziehungsgericht geöffnet. Es wäre dann möglich, von dem an sich unnatürlichen Zustand von heute abzukommen, daß die Gerichtshandlung und nicht so sehr die erzieherische Behandlung des Jugendlichen scheinbar im Mittelpunkt des Interesses steht. Das Hauptbedenken gegen einen derartigen Ausbau des Vormundschaftsgerichtes, daß

zu wenig Garantien für den Rechtsschutz des Jugendlichen geboten wären, kann durch eine entsprechende Ordnung des Beschwerdeweges, ferner durch geeignete Zuziehung des gesetzlichen Vertreters und einer mit dem Vormundschaftsgericht zwar eng zusammenarbeitenden, aber in ihren Entscheidungen — soweit nicht die Ausführung behördlicher Anordnungen in Betracht kommt — unabhängigen, freien Jugendfürsorge beseitigt werden. Für besondere Entscheidungen folgenschwere Art ließe sich auch an eine kollegiale Beschlußfassung denken, obwohl im Hinblick auf die bewährte Tätigkeit der Vormundschaftsgerichte in Fürsorgefällen ein Bedürfnis hierfür kaum vorhanden zu sein scheint.

Im Grunde genommen wird diese Regelung für die Kinder unter 14 Jahren von allen auch schon gebilligt, und es ist eigentlich nur noch die Frage offen, ob nicht die alleinige Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts bis zum 18. Lebensjahr auszuweiten wäre. In dieser Hinsicht haben wir bereits ausgeführt, wie zumal unter der neuen Verfassung das vollendete 18. Lebensjahr tatsächlich einen auch äußerlich sichtbaren Abschnitt in der Entwicklung des jungen Menschen bedeutet. Vom Jahr der Volksschulentlassung abgesehen, findet sich nach Fall der Militärpflicht überhaupt kein ähnlicher Einschnitt mehr in der ganzen Jugendentwicklung. Damit ist aber eine der wichtigsten Forderungen für die Festsetzung der Strafmündigkeitsgrenze erfüllt, wie dies z. B. mehrere Gutachter bei Appellius (*Die Behandlung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder*, Berlin 1892, 41 ff.) verlangen. Wurde schon 1913 in den Kommissionsverhandlungen betont, „daß eigentlich die Grenze der Strafmündigkeit auf das 18. Lebensjahr zu setzen sei“, so gilt dies heute erst recht. Auch das Jugendprogramm der (sozialdemokratischen) Zentralfstelle für die arbeitende Jugend Deutschlands verlangt wohl aus ähnlichen Beweggründen für die Jugend bis zum 18. Lebensjahre Erziehungsmaßnahmen an Stelle der kriminellen Strafe.

Zu diesen Gründen mehr äußerer Art tritt die Tatsache, daß das vollendete 18. Lebensjahr auch für die Reife des jungen Menschen einen gewissen Abschluß bedeutet, auf jeden Fall viel mehr als das sonst in Vorschlag gebrachte 16. Würde man dieses als Abschluß wählen, so würde es wenigstens für unsere deutsche Jugend vielfach den Ausschluß gerade des erziehungsfähigsten Alters bedeuten. Denn wenn auch selbstverständlich eine gute Erziehung nicht früh genug einsetzen kann, so bleibt doch bestehen, daß für den unmittelbaren Einfluß eines guten Erziehers

kaum ein anderes Alter dankbarer ist als gerade die Zeit vom 16. bis zum 18. Jahre, in der sich die Bildungsamkeit der Jugend mit der beginnenden Festigung und Ausprägung des Charakters verbindet. Nimmt doch in diesen Jahren der Jugendliche oft geradezu die Züge des erziehenden Vorbildes an. Es wäre ein großer Irrtum im Leben der gefährdeten Jugend, diesen Jahren ihre erzieherisch ausschlaggebende Bedeutung bestreiten zu wollen. Gewiß wird nicht jeder Erzieher das ersehnte Ziel gleichmäßig erreichen. Ebenso wenig läßt sich anderseits jeder Junge oder jedes Mädchen auf die gleiche Weise oder mit gleichem Einsatz von erzieherischer Kraft gewinnen. Diese Unterschiede rechtfertigen und verlangen wohl eine große Mannigfaltigkeit der Erziehungsmaßregeln und -mittel wie auch der Erzieherpersönlichkeiten selbst, aber sie reichen nicht aus, um eine so wesentlich verschiedene Behandlung, wie sie sich in den Worten „die Erziehung — die kriminelle Strafe“ ausdrückt, zu begründen. Daraus, daß ein Erzieher es nicht mit einem jungen Menschenkind versteht, folgt noch lange nicht, daß es überhaupt nicht zu erziehen sei.

Das Streben der nächsten Zeit muß deshalb nicht darauf ausgehen, Gefängnisse für Jugendliche unter 18 Jahren zu schaffen, sondern vielmehr darauf, die Erziehungsmaßnahmen und -möglichkeiten auszubauen bzw. neue zu schaffen. Auf diesem Gebiet bringt der neue Entwurf einen Fortschritt, sofern er den kriminellen Verweis durch die einfache Mahnung ersetzt. Es ist weiter sehr zu wünschen, daß neben der Überweisung an die Zucht der Eltern oder der Schule in Zukunft auch die Verweisung an die Fortbildungsschule tritt, nachdem diese Schule pflichtgemäß alle erfaßt, die nicht schon eine höhere Schule besuchen. Es wird dies dem Ansehen dieser Schule nicht schaden, wie man vielleicht befürchtet, sondern im Gegenteil es erhöhen, wie sie überhaupt durch die in diesem Aufsatz wiederholt betonte Auffassung von der Erziehungsbedürftigkeit, aber auch Erziehungswürdigkeit der Jugend zwischen 14 und 18 großen Gewinn ziehen wird. Eine Unterstützung dieser Bestrebungen liegt deshalb völlig im eigensten Interesse der Fortbildungsschule.

In den Rahmen dieser Erziehungsmaßregeln würde ferner die Geldstrafe, ihres strafrechtlichen Charakters entkleidet, zu treten haben. Eine Ablösung derselben durch bestimmte Dienste ist denkbar. In mehreren nordischen und angelsächsischen Staaten bzw. Kolonien ist auch körperliche Züchtigung als Erziehungsmaßnahme, allerdings auch als Kriminalstrafe bzw. Zusatzstrafe, üblich. Handelt es sich um eine länger andauernde er-

zieherische Beeinflussung oder auch nur Beobachtung eines Jugendlichen, so tritt die Schutz- oder Erziehungsaufsicht, die gewöhnlich durch Organe der freien Jugendfürsorge ausgeführt wird, ein. Sie kann ebenfalls mit der Erfordernis bestimmter Leistungen verbunden werden.

Besondere Aufmerksamkeit erfordert die Möglichkeit, einen Jugendlichen durch geeignete anderweitige Unterbringung aus seiner bisherigen Umgebung zu entfernen. Hier steht für die minderbemittelten Kreise bis jetzt fast ausschließlich der einzige Weg öffentlicher Fürsorgeerziehung offen. Dies hat trotz aller Fortschritte in der Ausführung der Fürsorgeerziehung unleugbare Härten für Eltern wie Jugendliche im Gefolge. Es gilt deshalb, das Zwischenglied der freien Arbeit auch hier wieder neu zu beleben und durch geeignete öffentliche und private Mittel und Maßnahmen freie Erziehungsheime in größerem Umfange zu ermöglichen (vgl. hierzu unsere Vorschläge in Zeitschrift für katholische karitative Erziehungstätigkeit 1919, Heft 2/6 und Zentralblatt für Vormundschaftswesen 1919/20, Heft 21/22). Hier öffnet sich der freien und kirchlichen Tätigkeit ein äußerst weites und dankbares Feld. Daneben behält natürlich die öffentliche (Zwangs-) Fürsorgeerziehung ihre Bedeutung bei. Aber sie wird sich, wie das ja in fast allen andern Ländern von Anfang an geschah, ebenfalls der verschiedenen Art ihrer Zöglinge durch Einrichtung von Sonderanstalten mehr anpassen müssen. Es wird dadurch auch manches Vorurteil ihr gegenüber weichen. Die wenigen strengen Anstalten, die dann auch einen eigenen Namen erhalten können, werden nicht darunter leiden, wenn man sie der Wahrheit gemäß etwa als „Besserungsanstalten“ bezeichnen würde. Die seltsame Sucht nach die Wahrheit verhüllenden Bezeichnungen hat sowieso schon fast unsern ganzen Sprachschatz erschöpft.

Es versteht sich von selbst, daß dabei vor Anordnung der öffentlichen Erziehung auch die Aussetzung dieser Maßnahme auf Erprobung, sei es in der Familie oder einer freien Anstalt, möglich sein muß. Wenn es ferner möglich bleibt, wie es jetzt schon hier und dort üblich ist, zwischen diesen strengen und den einfachen Fürsorgeanstalten, wie zwischen diesen und den freien Heimen, eine lebendige gegenseitige Verbindung zu unterhalten, so dürfte ein ziemlich lückenloses und allen Fällen gerechtes System geschaffen sein. Der Ruf nach dem Gefängnis für die Unerziehbaren oder Frühreifen wird dann von selbst verstummen.

Wir sind uns bei der Forderung der Hinaufsetzung des Strafalters auf das vollendete 18. Lebensjahr wohl bewußt, daß sie namentlich auf den ersten

Blick manchem als übertrieben, ja als ungeheuerlich erscheint. Wir wissen, daß es Vorkämpfern dieser Idee, wie Professor Klumker in Frankfurt, ja selbst wenn die Forderungen, wie die des Oberamtsrichters Herz in Hamburg, nicht so absolut waren, bisher nicht gelungen ist, sich durchzusetzen. Aber anderseits sind wir auch überzeugt, daß durch die neuen Verhältnisse, die wir eingehend besprochen haben, auch eine wesentlich neue Lage geschaffen ist, und daß es gilt, nun mit der Schaffung einer wahren Jugend- und Erziehungszeit auf jedem Gebiet, auch dem der Jugendgefährdung und Jugendrettung, Ernst zu machen und nicht Stützwert zu schaffen. Wir sind deshalb der Ansicht, daß ein Gesetz, das dem vorliegenden Entwurf entspricht und wesentlich dem Stand der Bewegung vor etwa zehn Jahren Rechnung trägt, im Augenblick seiner Geburt, trotz aller Teilfortschritte, schon wieder veraltet ist und sich nicht lange wird halten können. Da wäre es ohne Zweifel besser, für den Augenblick ein ausgesprochenes Notgesetz zu schaffen, wie es z. B. der Ausschuß für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, unter dem Vorsitz von Professor Dr. v. Rißt und Amtsgerichtsrat Dr. Friedeberg, 1919 empfahl. Es enthielt nur zwei Paragraphen: die Heraufsetzung des Strafalters von 12 auf 14 Jahre und die Möglichkeit, das Verfahren gegen einen Jugendlichen unter 18 Jahren einzustellen, wenn die häusliche Zucht ausreicht oder Erziehungsmaßnahmen einer Bestrafung vorzuziehen sind. Hiermit wären die größten Beschwerden für den Augenblick aus dem Wege geräumt. Zugleich aber müßte an die Ausarbeitung eines Gesetzes herangegangen werden, das die ganze Sorge für die gefährdete Jugend, auf Grund des neuen Reichsrechts, in Form eines Rahmengesetzes für das Reich unter tunlichster Ausgestaltung der verschiedensten Erziehungsmöglichkeiten im Anschluß an das Vormundschafts- als Erziehungsgericht regelt. Hand in Hand damit hätte eine Förderung der Versuche und Arbeiten, insbesondere aus der freien Tätigkeit auf diesem Gebiete zu gehen. So könnte dann wirklich ganze Arbeit geleistet werden, die sich einheitlich in den Neuaufbau unseres Volkslebens einfügt.

Constantin Noppel S. J.